

Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

CORONA-KRISE: DAS TEAM BG&P IST FÜR SIE DA!

## INFORMATION STEUERN

# MIT CORONA-HOMEOFFICE ALS ARBEITNEHMER STEUERN SPAREN

APRIL 2021

TIPPS, UM  
STEUERN  
ZU SPAREN

## INFORMATION ZUR ABSETZBARKEIT VON KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT HOME-OFFICE IN DER STEUERERKLÄRUNG 2020

Für viele hat sich der Arbeitsplatz im Zuge der Verschärfungen der Corona Maßnahmen im März 2020 in die eigenen vier Wände verlagert. Haben auch Sie sich im Zuge dessen ein Arbeitszimmer fürs Homeoffice eingerichtet und arbeiten regelmäßig von zu Hause aus?

In Abstimmung mit den Sozialpartnern hat die Bundesregierung 2021 ein Homeoffice-Paket mit Neuregelungen in den Bereichen Steuer-, Abgaben- und Arbeitsrecht beschlossen.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers haben sich dadurch allerdings nicht geändert. Neu hinzugekommen sind zwei betragsmäßig geringfügige Pauschalbeträge zum Ansatz der im Homeoffice angefallenen Ausgaben in den Steuererklärungen 2020 bis 2023.

Lesen Sie hier, wie Sie das Corona-bedingte Homeoffice für Ihre Steuererklärung 2020 nutzen können.

### UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST EIN ARBEITSZIMMER ABSETZBAR?

#### 1) Mittelpunkt der Tätigkeit

Damit ein Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird, muss es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit sein. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit im Arbeitszimmer** verbracht wird. Üben Sie Corona-bedingt Ihre Tätigkeit hauptsächlich oder zur Gänze per Homeoffice aus, ist dieses Kriterium erfüllt. Die 50%-Regel gilt auch im Rahmen der Kurzarbeit.

#### 2) Notwendigkeit

Das Arbeitszimmer muss für Ihre **Tätigkeit geeignet** und unbedingt **notwendig** sein. Geeignet bedeutet, dass Sie Ihre berufliche Tätigkeit (wenn auch unter gewissen Einschränkungen) weitestgehend auch in einem Arbeitszimmer ausüben können. Notwendig ist Ihr Arbeitszimmer, wenn Ihnen z.B. Corona-bedingt kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder dieser für Sie nicht nutzbar ist.

**WICHTIG:** Auf die Nutzung des vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz darf nicht freiwillig verzichtet werden. Zur steuerlichen Absetzbarkeit des Arbeitszimmers muss die Einrichtung eines Homeoffice Arbeitsplatzes und die dortige Tätigkeit im Zeitraum der Corona-Maßnahmen vom Dienstgeber angeordnet bzw. einvernehmlich vereinbart worden sein.

### VORSCHAU ARBEITSZIMMER 2021+

Das Thema Arbeitszimmer im Wohnungsverband gewinnt nicht nur auf Grund der aktuellen Situation stetig an Bedeutung.

Homeoffice-Pauschale, Pendlerpauschale, vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel ohne Sachbezug, Steuer und Abgaben auf ausbezahlte Zuschüsse – auch in Zukunft stellen sich viele Fragen.

Wir bleiben für Sie informiert und unterstützen Sie bei Ihrer jährlichen Arbeitnehmerveranlagung.



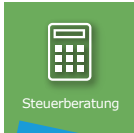
Unsere Expertin,  
**Mona-Lisa Heitzmann, MA**  
[mona-lisa.heitzmann@bgundp.com](mailto:mona-lisa.heitzmann@bgundp.com)

Steuerberatung und  
Wirtschaftsprüfung GmbH  
Neufeldweg 93, 8010 Graz  
+43 316/ 427428  
[office@bgundp.com](mailto:office@bgundp.com)  
[www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)

STEUERBERATUNG  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

Binder Grosseck  
& Partner  
associated with MOORE





Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

CORONA-KRISE: DAS TEAM BG&P IST FÜR SIE DA!

## INFORMATION STEUERN

# MIT CORONA-HOMEOFFICE ALS ARBEITNEHMER STEUERN SPAREN

APRIL 2021

### 3) Nahezu ausschließliche berufliche Nutzung

Das Arbeitszimmer darf nur untergeordnet für private Zwecke verwendet werden und muss räumlich vom privaten Bereich getrennt sein. Entfernen Sie daher für die Zeit des temporären Homeoffice alle privat genutzten Gegenstände und Möbel (z.B. Sportgeräte, Fernseher, Spielzeug der Kinder, Dekorationen) soweit als möglich.

Gemischt genutzte Räume wie etwa die Küche oder das Wohnzimmer werden steuerlich nicht als Arbeitszimmer anerkannt. Eine räumliche Trennung durch Kästen oder Raumteiler reicht nicht aus.

**ACHTUNG:** Bei Durchgangszimmern und Flurbereichen ist im Einzelfall das Vorliegen der erforderlichen räumlichen Trennung zum Privatbereich zu prüfen.

### WELCHE KOSTEN SIND ANSETZBAR?

Kosten für ein Arbeitszimmer können nur in der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt und unbedingt notwendig ist. Steht Ihnen normalerweise ein Arbeitsplatz beim Dienstgeber zur Verfügung und haben Sie ein Arbeitszimmer speziell für das Corona-bedingte Homeoffice eingerichtet, so sind die anfallenden Kosten auf nur in diesem Zeitraum absetzbar.

#### Laufende Kosten

- Miet-, Strom-, Heizungs- und sonstige Betriebskosten
- Haushaltsversicherung
- Kanal-, Müllgebühren und Grundsteuer
- Rauchfangkehrer

#### Im Falle einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims zudem:

- Absetzung für Abnutzung
- Finanzierungskosten

**ACHTUNG:** Die aufgelisteten Kosten sind jeweils nur **anteilig** bezogen auf die Quadratmeter des Arbeitszimmers im Verhältnis zur Gesamtfläche der Wohnung oder des Hauses zu berechnen.

### Einrichtung

Ist das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt, so können auch die Kosten für dessen Einrichtung angesetzt werden. Wichtig ist, dass die Einrichtungsgegenstände rein beruflich genutzt werden. Typische Einrichtungsgegenstände können sein:

- Schränke, Regale, Kommoden
- Schreibtischstuhl
- Schreibtisch
- Lampen
- Vorhänge, Rolläden

### Arbeitsmittel

- Computer, Laptop, iPad
- Kopierer, Fax, Scanner
- Maus, Tastatur, Mousepad
- Docking-Station
- Bildschirme
- Speicherkarten, externe Festplatten
- Bildschirmbrille

**ACHTUNG:** Werden diese Gegenstände auch privat genutzt, ist ein **Privatanteil** in Höhe der prozentuellen privaten Nutzung von den Kosten abzuziehen. Nehmen Sie dazu eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Schätzung vor.

### EXPERTENTIPP: SOFORTIGER KOSTEN-ANSATZ VS. AFA

Einrichtungsgegenstände und Arbeitsmittel mit Anschaffungskosten **bis € 800,-** können im Jahr der Zahlung sofort voll als Ausgabe berücksichtigt werden. Bei einem Kaufpreis darüber sind die Kosten der Anschaffung im Wege der sogenannten AFA verteilt über die Nutzungsdauer des Gegenstandes anzusetzen.

### Sonstige Kosten

Auch folgende sonstig anfallende Kosten sind abzugsfähig (ggf. Privatanteil ausscheiden):

- Telefonkosten
- Internetkosten
- Büromaterialien
- Fachliteratur
- Postgebühren

**ACHTUNG:** Bei **Erstattungen oder Zuschüssen** des Arbeitgebers sind diese von den Kosten in Abzug zu bringen.



CORONA-KRISE: DAS TEAM BG&P IST FÜR SIE DA!

# INFORMATION STEUERN MIT CORONA-HOMEOFFICE ALS ARBEITNEHMER STEUERN SPAREN

APRIL 2021

## RECHENBEISPIEL

Kosten für ein Arbeitszimmer für Corona-bedingtes Homeoffice vom 16. März bis 30. April 2020

### KOSTEN ARBEITSZIMMER

Miete 01-12/2020	9 600,00 €
Strom 01-12/2020	480,00 €
Betriebskosten 01-12/2020	3 000,00 €
	<hr/>
	13 080,00 €

m <sup>2</sup> Arbeitszimmer	12 m <sup>2</sup>
m <sup>2</sup> Wohnung	80 m <sup>2</sup>
Anteil Arbeitszimmer 365 Tage (12/80 x 13 080,00 €)	1 962,00 €

**Kosten Arbeitszimmer  
46 Tage Home-Office**  
(46/365 x 1 962,00 €) 247,27 €

### KOSTEN ARBEITSMITTEL

Telefon 01-12/2020	240,00 €
Internet 01-12/2020	240,00 €
Privatanteil 40% (0,4 x 480,00 €)	- 192,00 €
	<hr/>
	288,00 €

Schreibtisch	300,00 €
Bildschirm	100,00 €
Drucker	60,00 €
	<hr/>
	460,00 €

Kosten Arbeitsmittel 365 Tage  
(288,00 € + 460,00 €)

**Kosten Arbeitsmittel  
46 Tage Home-Office**  
(46/365 x 748,00 €) 94,27 €

## CHECKLISTE NACHWEISE UND DOKUMENTATION

- Bescheinigung des Arbeitgebers über Corona-bedingte Vereinbarung zum Homeoffice
- Zu jeder Ausgabe gibt es einen Beleg
- Dokumentation von Berechnungen
- Grundriss zur Dokumentation der m<sup>2</sup> Ihres Arbeitszimmers
- Aufbewahrung der Unterlagen für 7 Jahre
- Speicherung und Lesbarkeit digitaler Belege sichern

**EXPERTENTIPP:** Fotografieren Sie Ihr Arbeitszimmer und senden Sie die Bilder z.B. an Ihre eigene berufliche E-Mail-Adresse oder die eines Kollegen. Damit können Sie im Bedarfsfall die räumliche Abgeschlossenheit, die Ausstattung und rein berufliche Nutzung des Arbeitszimmers im betreffenden Zeitraum nachweisen.

## IHR ARBEITSPLATZ ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN NICHT?

Auch in diesem Fall können **Arbeitsmittel** sowie die unter Punkt „**sonstige Kosten**“ angeführten Ausgaben im Ausmaß der beruflichen Nutzung berücksichtigt werden.

## Ergonomischer Arbeitsplatz

Befristet für die Jahre 2020 bis 2023 ist der Ansatz für Kosten zur Einrichtung eines ergonomischen Arbeitsplatzes möglich (z.B. Drehstuhl, Schreibtisch, Schreibtischlampe, Fußstütze). Diese Kosten werden ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale berücksichtigt. Eine Verteilung der Kosten über die Nutzungsdauer ist nicht notwendig.

Für die Jahre **2020 und 2021** sind in Summe **max. € 300,-** vorgesehen (max. € 150,- für 2020). Übersteigen die Anschaffungskosten 2020 den Maximalbetrag von € 150,-, kann der Restbetrag in den Steuererklärungen 2021 bis 2023 jeweils bis zum Jahresmaximum berücksichtigt werden.



CORONA-KRISE: DAS TEAM BG&P IST FÜR SIE DA!

# INFORMATION STEUERN MIT CORONA-HOMEOFFICE ALS ARBEITNEHMER STEUERN SPAREN

APRIL 2021

**Bsp. 1:** Anschaffung eines Drehstuhls und Schreibtisches um in Summe € 500,- im Jahr 2020. In der Steuererklärung des Jahres 2020 sind davon € 150,-, im Jahr 2021 € 150,- und im Jahr 2022 € 200,- ansetzbar.

**Bsp. 2:** Anschaffung eines Schreibtisches iHv € 400,- im Jahr 2021. In der Steuererklärung 2021 sind davon € 300,- und im Jahr 2022 € 100,- ansetzbar.

**Voraussetzung** für die Berücksichtigung von Kosten für die Einrichtung eines ergonomischen Arbeitsplatzes ist die Arbeit im **Homeoffice an mind. 26 Tagen** im Jahr 2020. Als Homeoffice-Tage gelten dabei nur Tage, die folgende Punkte erfüllen:

- Tätigkeit im Homeoffice beruht auf einer Vereinbarung mit dem Dienstgeber
- Ausübung der beruflichen Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung (auch im Falle von Teilzeit)
- Arbeitstage mit Dienstreisen sind keinesfalls Homeoffice-Tage
- Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit an Nebenwohnsitzen, Wohnungen naher Angehöriger oder Lebensgefährten ist zulässig
- Eine Ausübung an anderen Orten ist ausgeschlossen (Park, Café, öffentliche Plätze, Coworking-Space etc.)

Es empfiehlt sich, die Homeoffice-Tage für Nachweiszwecke zu dokumentieren. Ab 2021 werden die Homeoffice-Tage vom Dienstgeber am Lohnzettel angeführt.

**ACHTUNG:** Die Ausgaben für ergonomische Einrichtung sind in der Steuererklärung unter den Werbungskosten in einer eigenen neuen Kennzahl einzutragen (Kz 158).

## Zuschüsse des Dienstgebers

Leistet der Dienstgeber Zuschüsse zur Anschaffung von Arbeitsmitteln, sonstigen Kosten oder ergonomischer Einrichtung, sind diese von den in der Steuererklärung geltend gemachten Ausgaben abzuziehen. Die Zuschüsse sind zudem steuerpflichtig.

**HINWEIS:** Ab dem Jahr 2021 sind derartige Zuschüsse im Rahmen der Homeoffice-Pauschale iHv max. € 300,- pro Jahr steuer- und beitragsfrei.

## Pendlerpauschale

Sofern bereits vor der Corona-Zeit ein Anspruch auf das Pendlerpauschale bestand, gilt dies auch für Corona-bedingte Zeiten im Homeoffice 2020.

## SIE HABEN DIE STEUERERKLÄRUNG 2020 OHNE HOMEOFFICE-AUSGABEN EINGEREICHT?

Wenn Sie Ihre Steuererklärung 2020 bereist einreicht und einen Steuerbescheid erhalten haben, bestehen zwei Möglichkeiten um Homeoffice-Ausgaben nachträglich zu berücksichtigen:

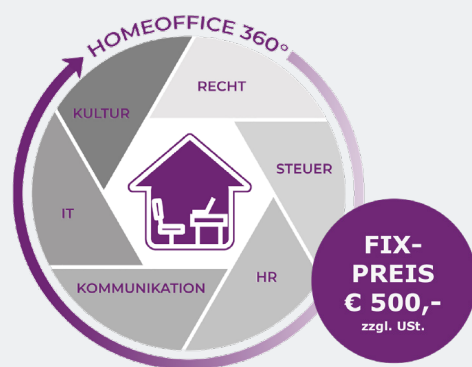
**Variante 1:** Antrag auf Bescheidänderung gem. § 295a BAO über FinanzOnline zur Berücksichtigung sämtlicher nicht erfasster Homeoffice-Ausgaben.

**Variante 2:** Abgabe des Formulars [L1 HO-2020](#) in Papier zur Berücksichtigung nicht erfasster Ausgaben für ergonomische Einrichtung

## Sie sind Dienstgeber?

Um Homeoffice erfolgreich in Ihrem Unternehmen umzusetzen, sind zahlreiche rechtliche als auch praktische Überlegungen erforderlich.

Nutzen Sie unser BG&P Beratungsangebot Homeoffice 360°. In einem persönlichen Interview gehen wir mit Ihnen alle relevanten Aspekte durch. Damit Sie wissen, wo Sie stehen.



## In 3 einfachen Schritten zu Ihrem individuellen Homeoffice-Paket

**SCHRITT 1** Wir besprechen mit Ihnen einen fiktiven, virtuellen Arbeitstag

**SCHRITT 2** Evaluierung der Ergebnisse

**SCHRITT 3** Präsentation und Analyse mit unseren FachexpertInnen